OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-550821/14/Kü/BBa - 550822/2

Datum: Linz, 4. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden von 1. J M und 2. R M, beide X, X, beide vertreten durch Rechtsanwälte X (GesbR), X, X, vom 1. April 2016 gegen Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 3. März 2016, GZ: N10-383-2015, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2016

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wie folgt abgeändert:
„Aufgrund des Antrages vom 15. Oktober 2015 wird J und R M die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Rodung des rund 60 m langen Heckenzuges entlang der Grundgrenze zwischen den Grundstücken Nr. X und X, KG X, Marktgemeinde X, gemäß § 5 Z 14 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 unter Einhaltung nachfolgender Auflage erteilt:
- Es sind östlich entlang des am Grundstück Nr. X, KG X, von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Weges beginnend im südöstlichen Eck des Grundstückes Nr. X und fortsetzend auf Grundstück Nr. X in einem Abstand von circa 12 m insgesamt 6 Bäume (Mindesthöhe 1,5 m, davon 2 Winter-Linden sowie 4 Berg-Ahorn, zertifiziert nach dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz für das Herkunftsgebiet 9.1. X) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Fallen Bäume aus, sind diese nachzupflanzen.“

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG werden die Beschwerdeführer verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013, für die Durchführung des Lokalaugenscheins am 5. September 2016 für zwei Amtsorgane, je 5 halbe Stunden (à 20,40 Euro),
gesamt: ..... 204,00 Euro

Verwaltungsabgabe gemäß §§ 1 bis 3 Oö. Verwaltungsabgaben-gesetz 1974 iVm Tarifpost 95 lit. l der Oö. Landesverwaltungs-abgabenverordnung 2011 idF LGBl. Nr. 136/2015 für die Bewilligung gemäß Oö. NSchG 2001:
..... 60,00 Euro
zusammen somit: ..... 264,00 Euro

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

und fasst hinsichtlich der Beschwerden von 1. J M und 2. R M, beide vertreten durch Rechtsanwälte X (GesbR), gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 3. März 2016, GZ: N10-383-2015, betreffend der naturschutzrechtlichen Verfügung sowie der Anträge der Beschwerdeführer, den Beschwerden aufschiebende Wirkung zuzuerkennen,

B. die B e s c h l ü s s e :

I. Die Beschwerdeverfahren hinsichtlich Spruchpunkt II. werden aufgrund der Zurückziehung der Beschwerden eingestellt.

II. Die Anträge, den Beschwerden aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, werden als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Beschlüsse ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 3. März 2016, GZ: N10-383-2015, wurde in Spruchpunkt I. der Antrag von J und R M (im Folgenden kurz: Beschwerdeführer, Bf) vom 15. Oktober 2015 auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Umlagerung von Findlingssteinen und die damit verbundene Rodung eines Heckenzuges auf den Grundstücken Nr. X und X, beide KG X, Marktgemeinde X, gemäß §§ 5 Z 14, 14 und 41 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) abgewiesen.

Begründend wurde von der belangten Behörde nach Darstellung des Verfahrensganges im Wesentlichen ausgeführt, dass durch das beantragte Vorhaben eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Verschwinden eines fernwirksamen Strukturelements), des Erholungswertes sowie eine Schädigung des Naturhaushaltes bewirkt werde. Eine „Verschiebung“ des neu zu schaffenden Heckenzuges nach Südosten sei aufgrund mehrerer Überlegungen nicht sinnvoll. Im Rahmen der Interessenabwägung führte die belangte Behörde wortwörtlich aus:

„Ihre privaten Interessen liegen in der Arbeitserleichterung der gegenständlichen Fläche. Die Naturschutzbehörde verkennt nicht, dass es auch ein öffentliches Interesse an einer besseren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Flächen gibt. Aber im gegenständlichen Fall wäre eine Umlegung des Steinriegels samt Heckenzug in einen Bereich möglich, der zu keiner besonderen Bewirtschaftungserschwernis führen und trotzdem die beim jetzigen Landschaftselement vorhandenen naturschutzfachlichen Wertigkeiten (ökologische Vernetzungsfunktion, markantes Landschaftsbildelement, etc.) wieder entstehen lassen würde.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Interessen, die für das beantragte Vorhaben sprechen, nach Ansicht der Naturschutzbehörde nicht geeignet sind, dem schwerwiegenden öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft und des Naturhaushaltes im gegenständlichen Bereich auch nur gleichwertig zu sein.“

In Spruchpunkt II. wurde den Bf zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, Marktgemeinde X, aufgetragen, für die (offene) Flinsentnahmestelle entweder bis spätestens 21. März 2016 unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen nachträglich um die erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung anzusuchen oder binnen zwei Monaten zumindest jenen Bereich, der über das Flächenausmaß von 500 m² zur bewilligungsfreien Entnahme für den Eigenbedarf hinausgeht, mit reinem Erdmaterial zu verfüllen und ordnungsgemäß zu rekultivieren.

I.2. Dagegen richtet sich die am 1. April 2016 vom Rechtsvertreter der Bf eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und dem Antrag auf naturschutzbehördliche Bewilligung betreffend Umlagerung von Findlingssteinen in Verbindung mit der Rodung eines Heckenzuges auf näher bezeichneten Grundstücken stattzugeben. Des Weiteren wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Verpflichtung der Behörde zum Kostenersatz/zur Kostentragung sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde beantragt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass

- die Umverlagerung unbedingt nötig sei, um den ökologischen Wert der Steinsammlung zu erhalten und eine moderne Erntetechnik einsetzen zu können. Die Steine seien arbeitswirtschaftlich und zeitlich für den Betrieb der Bf eine unverhältnismäßige Belastung.
- die Umverlagerung der Findlingssteine keine Beeinträchtigung des abwechslungsreichen Landschaftsbildes darstelle und nicht zum Nachteil des Naturschutzaspektes gereiche.
- sich der Sachverhalt nach Erstellung des ASV-Gutachtens inhaltlich maßgeblich verändert habe und alle ablehnenden Argumente aufgrund der geänderten Sachlage nicht mehr zutreffen würden. Zudem würde der ASV verschweigen, inwiefern die Steinschlichtung für Tiere maßgeblich sein solle bzw. wie dies als ökologisch wertvolle Fläche zu erblicken sei, und sich lediglich Pauschalargumenten bedienen. Keinesfalls würden sich Ausführungen finden, um welche Kleinsäuger, Insekten und Reptilien es sich handeln sollte. Ebenso würde dabei übersehen, dass diese Lebensraumfunktion in sämtlichen Steinschlichtungen und Steinhaufen, welche markant für das gesamte umliegende Gebiet seien, gegeben sei. Die gegenständliche 75 m Steinschlichtung trete keinesfalls besonders in den Vordergrund. Ebenso würden sich die Sachverständigen dahingehend verschweigen, warum im Zuge der Umlagerung nicht ein gleichwertiger Lebensraum geschaffen werden könne.
- bei der Beurteilung der Schädigung des Naturhaushaltes außer Acht gelassen worden sei, dass die verfahrensgegenständliche Fläche auf einer Waldlichtung liege und diese als Ganzes als ökologische Einheit bei der Beurteilung des Naturhaushaltes betrachtet werden müsse. Im Umkreis von rund 850 m gebe es rund 8 km Waldränder und Landschaftselemente, die regelmäßig ökologisch hochwertig und gleichwertig mit der zu verlagernden Hecke seien. Es werde daher die Entfernung bzw. Verlagerung von rund einem Prozent an Übergangsbereichen von Gehölzstrukturen zu Wiesen auf der gegenständlichen Lichtung beantragt.
- der Bereich, in dem die antragsgegenständliche Fläche eingesehen werden könne, praktisch nicht als Erholungsfläche genutzt werde.
- der Eingriff in das Landschaftsbild auch ins Verhältnis zu anderen regelmäßig stattfindenden Tätigkeiten gesetzt werden müsse. Im Vergleich etwa mit

Schlägerungen, könne man nur zu dem Schluss kommen, dass kein relevanter Eingriff ins Landschaftsbild vorliege und die Erholungswirkung nicht beeinträchtigt würde.

- eine stichhaltige Begründung fehle, wonach die angebotene Ersatzmaßnahme in Form einer Umlagerung die nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu kompensieren vermag.
- durch die geplante Ersatzmaßnahme eine deutliche Verbesserung in den Bewirtschaftungseigenschaften für den eigenen Betrieb erreicht würde und diese eine sinnvolle und geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur darstelle.
- sowohl die privaten Interessen der Bf als auch die öffentlichen Interessen am Erhalt und der Stärkung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben insbesondere in exponierten Lagen in den Vordergrund und die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz völlig in den Hintergrund treten würden, nachdem bei der beabsichtigten Umlagerung der Steinschlichtung keinesfalls eine besondere Lebensraumfunktion für Kleinsäuger, Insekten und Reptilien gegeben sei, aber durch die Umlagerung keinerlei Benachteiligung eintrete und auch keinesfalls eine ökologische Leit- und Vernetzungsfunktion vorliege bzw. diese auch keinesfalls durch die geplante Umlagerung verloren gehen würde. Auch komme es dadurch zu keinerlei Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft im Sinne einer Wahrnehmung von Naturnähe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 6. April 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Im Vorlageschreiben wird unter anderem darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich der Antrag auf nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung der Flinsentnahmestelle gemäß § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 eingereicht worden sei. Auch habe der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz dem Bf anlässlich des Lokalaugenscheins Vorschläge für einen naturschutzfachlich wertvollen Verlagerungsstandort (z.B. entlang eines öffentlichen Weges) gemacht; diese Umlegung hätte zu keiner wesentlichen Bewirtschaftungserschwernis am neuen Standort geführt, sei aber vom Bf abgelehnt worden.

I.4. Aufgrund des Beschwerdevorbringens sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, neuerlich ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, M S (in der Folge kurz: ASV), erstattete auf Basis eines am 5. September 2016 gemeinsam mit dem erkennenden Richter sowie den Bf durchgeführten Lokalaugenscheins sowie der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ein Gutachten vom 16. September 2016 (inklusive Fotodokumentation), in dem er ausführlich auf die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 eingegangen ist.

Zusammengefasst kam der ASV zum Schluss, dass das geplante Vorhaben (Rodung der Hecke samt Entfernung der Lesesteine) jedenfalls zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und Störung des Landschaftsbildes und Erholungswertes der Landschaft führe. Durch näher bezeichnete Auflagen und Bedingungen (insbesondere Verlagerung der Lesesteine an bestimmte andere Orte bzw. Pflanzung von Bäumen) könnten diese Eingriffe aber so weit in ihrer negativen Wirkung minimiert werden, dass die geplante Rodung aus naturschutzfachlicher Sicht durchgeführt werden könne.

I.5. Das ASV-Gutachten wurde den Bf, der Oö. Umweltanwaltschaft sowie der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

I.5.1. Mit Schreiben vom 4. November 2016, GZ: N10-383-2015, langte eine Stellungnahme der belangten Behörde ein, in der festgehalten wird, dass die Störung des Landschaftsbildes und der Eingriff in den Naturhaushalt auch nach Ansicht des Gutachters im Beschwerdeverfahren so gravierend seien, dass Maßnahmen zur Verminderung des Verlustes der Funktionen des Heckenzuges notwendig seien. Um dem Gutachten im Beschwerdeverfahren auf gleicher fachlicher Ebene begegnen zu können, sei vom Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz eine Stellungnahme eingeholt worden. Zusammengefasst wird darin ausgeführt, dass die vom ASV angesprochene eingriffsminimierende Wirkung von Ersatzmaßnahmen nicht geteilt werde. Darüber hinaus würden die rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere im Hinblick auf Ausgleichsmaßnahmen) und die Umsetzbarkeit außer Acht gelassen. Das Gutachten sei zudem insbesondere auf Seite 10 (Mitte) nicht schlüssig; die Schaffung von voll besonnten Lesesteinelementen könne nicht die Eingriffswirkung der Rodung des Heckenzuges minimieren. Dies könne nur durch einen neuen Heckenzug geschehen.

I.5.2. Die Oö. Umweltanwaltschaft erinnerte mit Schreiben vom 7. November 2016, GZ: UAnw-200603/1613-2016-Pö, an ihre bereits im naturschutzbehördlichen Genehmigungsverfahren abgegebene ablehnende Stellungnahme und äußerte sich resümierend dahingehend, dass auch das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholte Naturschutzgutachten an dieser ursprünglichen Einschätzung nichts zu ändern vermöge. Der ASV unterschätze insbesondere die naturschutzfachliche Wertigkeit der Hecke und überschätze die kompensatorische Wirkung der im Gutachten formulierten Auflagen. Die Entfernung dieses Landschaftselements habe maßgebliche nachteilige Auswirkungen zur Folge, die dem im vorliegenden Fall als hoch einzustufenden öffentlichen Interesse am Naturhaushalt und Landschaftsbild diametral entgegenstehen würden. Die im Gutachten formulierten Auflagen können diese nachteiligen Auswirkungen nicht reduzieren, geschweige denn ersetzen oder ausgleichen. Ein dem hohen Interesse am Erhalt der Lesestein-Hecke auch nur gleichwertiges

anderweitiges Interesse an der Projektrealisierung könne nicht erkannt werden, weshalb die Abweisung der Beschwerde beantragt werde.

I.5.3. Mit Stellungnahme vom 8. November 2016 nahmen die Bf die Ausführungen des Gutachtens inklusive der Auflagen und Bedingungen vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Ausführungen würden „akzeptiert“ werden. Lediglich die Pflanzung eines Solitärbaums sei nicht am vom ASV ausgewiesenen Ort möglich, könne aber anderweitig versetzt werden.

I.6. Die eingelangten Stellungnahmen der belangten Behörde sowie der Oö. Umweltanwaltschaft wurden den Bf per Mail vom 9. November 2016 zur Kenntnis gebracht.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 29. November 2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der sowohl der Bf samt Rechtsvertreter, als auch eine Vertreterin der belangten Behörde sowie ein Vertreter der Oö. Umweltanwaltschaft und der geladene ASV für Natur- und Landschaftsschutz, M S, erschienen sind.

Die Bf, der Vertreter der Oö. Umweltanwaltschaft sowie der belangten Behörde konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie den anwesenden ASV, der nochmals die Grundzüge seines Gutachtens den Anwesenden darstellte und einige Präzisierungen insbesondere hinsichtlich der vorherrschenden Landschaftselemente im Projektbereich vornahm, befragen und zu seinem schriftlich vorgelegten Gutachten Stellung beziehen.

I.8. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2016, GZ: UAnw-200603/1627-2016-Pö, brachte die Oö. Umweltanwaltschaft noch eine ergänzende Stellungnahme ein, in der erneut ausführlich auf die Erhaltungswürdigkeit der Lesesteinhecke insbesondere aufgrund ihres hohen Bestandsalters, welches als entscheidendes naturschutzfachliches Bewertungskriterium zu sehen sei, verwiesen wird.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt festgestellt:

Zu Spruchabschnitt A.

Die Bf sind je zur Hälfte Eigentümer der Grundstücke Nr. X, X, X und X, je KG X, Marktgemeinde X. Die Grundstücke sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde X als Grünland ausgewiesen.

Mit Eingabe vom 15. Oktober 2015 beantragten die Bf die Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für die Umlagerung der von ihrer Vorgeneration zwischen den Parzellen Nr. X und X, KG X; gelagerten Findlingssteine auf die Parzellen Nr. X und X, KG X. Die Notwendigkeit der Umlagerung wird mit dem Erhalt des ökologischen Werts dieser Steinansammlung und dem dadurch möglichen Einsatz moderner Erntetechnik begründet. [ON 1 des Behördenakts]

Mit der beantragten Umlagerung der Findlingssteine ist die Rodung des darauf befindlichen Heckenzuges verbunden. Von der belangten Behörde wurde die geplante Maßnahme daher als Antrag auf „*Rodung eines Heckenzuges im Sinne des § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001*“ umgedeutet und beurteilt. [vgl. insbesondere ON 4 des Behördenakts]

Der Heckenstandort (samt Lesesteinzeile), der nicht im 50 m-Schutzbereich eines in der Verordnung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen genannten Gewässers oder dessen Zubringers gelegen ist, befindet sich westlich des Güterwegs zwischen X und X entlang des Südrandes des Grundstückes Nr. X, KG X, rund 170 m nördlich des Anwesens X. Der aktuell vorhandene, auf den Stock gesetzte Abschnitt der Hecke ist rund 60 m lang. Die Breite der Hecke bleibt unter 10 m und variiert je nach Betrachtung (in überschirmtem oder nicht überschirmtem Zustand) zwischen 6 und 9 m. Der Heckenzug verläuft entlang einer Geländekante, ist dicht und überwiegend mit Hasel bestockt.

Im westlichen Anschluss an die Hecke befindet sich ein ausgedehnter, überwiegend aus Fichten aufgebauter älterer Waldbestand. Nördlich und südlich dehnen sich Wiesen und Weiden aus. Im Osten schließt aktuell eine aktive bzw. in Rekultivierung befindliche Flinsentnahmestelle an.

Aus naturschutzgeografischer Sicht befindet sich der projektgegenständliche Bereich in der Raumeinheit X und X Wald. Im Umland dehnt sich eine für den X-wald typische Hochlagen-Landschaft aus. Diese wird (bei einem Waldanteil von bis zu 70 %) überwiegend von Waldrandlinien bestimmt. Der Anteil an Landschaftselementen, insbesondere Steinansammlungen an Waldrändern oder als lineare oder punktuelle Elemente in der Landschaft verteilt, sowie Einzelbäumen und Hecken ist hier noch relativ hoch. Hecken (häufig als Folgeentwicklung auf Lesesteinzeilen) stellen in dieser Raumeinheit ein noch relativ verbreitetes Landschaftselement dar. Der größere Teil der Waldränder weist infolge einheitlicher Aufforstungen mit Fichten nur einen geringen Strukturreichtum auf.

Die gegenständliche, stark in den offenen Raum greifende Hecke ist ein lokal wichtiger visueller Bezugspunkt in der Landschaft. Sie kann sowohl aus der Nähe (Sichtmöglichkeit bis zu einige 100 m) als auch aus der Ferne (von X, rund 2 km weiter nördlich) als ein wie oben beschriebenes Landschaftselement

wahrgenommen werden. Durch die Rodung verschwindet ein für diesen Raum typisches und vor allem optisch auffallendes naturnahes Landschaftselement.

Der Eingriff ins Landschaftsbild kann nach Angaben des ASV etwa durch die Pflanzung von insgesamt 6 Bäumen (Mindesthöhe 1,5 m; 2 Winter-Linden [Tili cordata] und 4 Berg-Ahorn [Acer pseudoplatanus], zertifiziert nach dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz für das Herkunftsgebiet 9.1. X), welche auf Dauer zu erhalten sind, an den in der nachfolgenden Grafik gekennzeichneten Stellen, so weit minimiert werden, dass die geplante Rodung aus naturschutzfachlicher Sicht durchgeführt werden kann.

Grafik

Der verfahrensgegenständliche Bereich, der zwar als Erholungsressource/-reserve zu betrachten ist, wird - insbesondere aufgrund der Lage relativ abseits bekannter Naturjuwele und Wanderrouten - nur eingeschränkt tatsächlich von Erholungssuchenden angefahren/begangen.

Hecken (mit oder ohne Lesesteinen am Erdboden) stellen bedeutende Lebensräume in der Kulturlandschaft dar, da sie in der Regel günstige Eigenschaften aufweisen, die flächigen intensiv genutzten Räumen fehlen. Für den Naturhaushalt spielt mehr die spezielle Ausformung als lineares, langgestrecktes Strukturelement eine Rolle als der Lebensraum an sich. Es sind keine Pflanzen- oder Tierarten bekannt, die speziell auf den Lebensraum „Hecke“ angewiesen sind. Auch naturnahe Waldränder, Streuobstwiesen, Baumzeilen und nicht-lineare Feldgehölze, mit denen die umgebende Landschaft noch einigermaßen gut ausgestattet ist, weisen mehr oder weniger ähnliche Lebensraumbedingungen auf. Durch den Verlust von in die Landschaft hineinreichenden naturnahen Heckenstrukturen gehen Teil-Habitate für zahlreiche Arten verloren. Dies wird zunächst zu einem Rückgang der Individuenzahl jener Arten führen, die solche Lebensräume bewohnen, nicht aber gleich zu einem lokalen Aussterben von Arten.

Soweit vom ASV feststellbar, handelt es sich bei den in der gegenständlichen Hecke heimischen Arten durchwegs um keine Seltenheiten. Vielmehr treten alle festgestellten Arten nahezu flächendeckend in der gesamten X Masse auf, weshalb ihnen aus der Sicht des Artenschutzes keine besondere Bedeutung zukommt. Mit der Hecke geht aber ein für diverse Vogel- und Insektenarten nutzbares Habitat mit einer gesamten Randlinienlänge von rund 160 bis 180 m verloren. Diesem Landschaftselement kommt in Bezug auf seine Funktionen für die Landschaft eher der Charakter eines Trittsteines, als der eines Vernetzungselements zu, zumal keine Vernetzung im ökologischen Sinn stattfindet. Eine „Leitfunktion“ im ökologisch/naturschutzfachlichen Sinn kann nicht festgestellt werden. Die Rodung führt zu keinem derart schweren Eingriff, dass mit einem lokalen Bestandseinbruch irgendwelcher Arten zu rechnen wäre.

Zu Spruchabschnitt B.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 29. November 2016 zog der Rechtsvertreter der Bf in Anbetracht der Tatsache, dass nach Zurückweisung des entsprechenden Antrages auf Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung eine vollständige Rekultivierung der Flinsentnahmestelle entsprechend den behördlichen Vorgaben von den Bf beabsichtigt werde, die Beschwerden zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides zurück.

II. Beweise und Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch die unter Punkt I. dargestellten eigenen Erhebungen bzw. Eingaben der Parteien, insbesondere durch Einholung eines Gutachtens des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, die Durchführung eines Lokalaugenscheins im Beisein des ASV sowie des Bf am 5. September 2016 und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2016.

II.2. Der unter Punkt I.9. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Es ist an dieser Stelle klarzustellen, dass Beurteilungsmaßstab im gegenständlichen Bewilligungsverfahren für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Sachlage im Entscheidungszeitpunkt darstellt (vgl. zur diesbezüglich ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH 30.03.2017, Ro 2015/03/0036, mwN). Der gegenständlichen Entscheidung ist somit der „aktuelle“ maßgebliche Sachverhalt, mithin insbesondere der derzeitige „Zustand“ bzw. das gegenwärtige Ausmaß der Hecke sowie die augenblicklich vorherrschenden Gegebenheiten vor Ort, zu Grunde zu legen und folglich auch nur dieser festzustellen. Insofern war auf im behördlichen Ermittlungsverfahren bzw. auch noch im landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren thematisierte Veränderungen der Hecke und des Umfeldes (etwa auf das bis circa ins Jahr 2011 offenbar bestehende größere Ausmaß des Heckenzuges bzw. sein früheres Aussehen oder die Historie der Flinsentnahmestelle bzw. die Entwicklung des Landschaftsraumes über die Zeit) und etwaige sich dabei ergebende Widersprüche nicht näher einzugehen.

Des Weiteren ist - wie noch unter Punkt III.1.2 dargelegt wird - die Lesesteinansammlung als solche und die (Aus-)Wirkung ihrer Verlegung nicht Beurteilungsmaßstab im vorliegenden naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren, da der die Bewilligungspflicht auslösende Tatbestand des § 5 Z 14

Oö. NSchG 2001 als Tatbestandselemente nur die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen etc. nennt. Die Frage der Umlagerung der Steinblöcke, ihrer Auswirkung aufs Landschaftsbild, den Naturhaushalt und Erholungswert der Landschaft und die damit einhergehende Beurteilung möglicher „Ersatzmaßnahmen“ ist insofern für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 5 Z 14 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 nicht maßgebend und folglich nicht im Rahmen des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes festzustellen. Auf diesbezüglich vorgebrachte Äußerungen der Verfahrensparteien sowie die dahingehenden Ausführungen des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen ASV und des von der belangten Behörde beigezogenen Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz war daher - da jedenfalls außerhalb des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes liegend - nicht weiter einzugehen.

Hinsichtlich der Fragen, inwieweit es durch das beantragte Vorhaben daher zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und einer Störung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft kommt, waren daher lediglich die vom ASV, dem Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz sowie den Parteien aufgezeigten Auswirkungen durch die Rodung der Hecke bei der Sachverhaltsfeststellung zu berücksichtigen und nicht auch jene hinsichtlich der Entfernung der Lesesteine getroffenen Ausführungen.

Wenn daher etwa der ASV zusammenfassend feststellt, dass die Rodung der Hecke samt Entfernung der Lesesteine jedenfalls zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und Störung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft führt, so muss diese Aussage im Kontext mit dem zuvor im Gutachten Ausgeführten verstanden werden. Daraus geht nämlich hervor, dass nicht die Hecke, sondern vielmehr die (am besten unbewachsene) Lesesteinformation ein seltenes Landschaftselement darstellt und insofern diesem die naturschutzfachliche Bedeutung zukommt, die zu einer derartigen zusammenfassenden Gesamtbeurteilung führt. Wie bereits betont und wie auch die belangte Behörde bzw. der von ihr konsultierte Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz in der Stellungnahme vom 4. November 2016 ausführt, ist Verfahrensgegenstand die Rodung und somit der Verlust eines Heckenzuges und nicht die Umlagerung einer Lesesteinformation, da dies naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtig ist und folglich ausschließlich auf die Umlagerung von Lesesteinen gerichtete Anträge grundsätzlich zurückzuweisen wären. Jedoch betreffen auch die vom Bezirksbeauftragten in der eingeholten Stellungnahme bzw. die von der Oö. Umweltanwaltschaft am Gutachten des ASV geäußerten Kritikpunkte zum überwiegenden Teil die Lesesteinformation, ihre Bedeutung und diesbezüglich vorgeschlagene Auflagen (insbesondere Magerwiesestreifen, Standort und Ausgestaltung der Lesesteinformation) etc. (vgl. von Seiten der belangten Behörde etwa die Ausführungen unter den Aufzählungspunkten „Extremstandorts-Artenschutz“, „Als Ersatz aus zwei Landschaftselementen eins machen?“, „Ignorieren der forstrechtlichen Rahmenbedingungen“, „Bewirtschaftung der

Freifläche um das Landschaftselement als Magerwiese?“, sowie die weiteren Kritikpunkte hinsichtlich der Anlage einer Magerwiese [insbesondere Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit] sowie Vergrößerung einer Lesesteinformation [insbesondere Zweifel an der angegebenen Standortgegebenheit der völligen bzw. starken Besonnung] bzw. die damit in der Sache weitgehend übereinstimmenden Kritikpunkte der Oö. Umweltanwaltschaft und deren Hinweis auf die im Vergleich zum vorliegenden Heckenzug hinsichtlich des Lebensraums strikt zu trennende stark besonnte Lesesteinformation). Diese Vorbringen sind insofern nicht geeignet, die Ausführungen des ASV im Hinblick auf die Auswirkungen der Heckenrodung auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 in Zweifel zu ziehen bzw. deren Unvollständigkeit aufzuzeigen.

Auch vermochte der ASV in der mündlichen Verhandlung ausführlich und anschaulich (insbesondere unter Bezugnahme auf Auszüge aus der Urmappe, diverser Luftbilder und Geländemodelle von verschiedenen Bereichen der näheren und weiteren Umgebung) darzulegen, dass es insbesondere im X zu einer „Verheckung“ der Landschaft kommt und es noch zusätzliche Landschaftselemente in diesem räumlichen Bereich gibt. Insofern kann daher der Auffassung der belangten Behörde (bzw. des Bezirksbeauftragten) und der Oö. Umwelt-anwaltschaft, wonach es im engeren und weiteren Projektbereich an diesen Landschaftselementen (Heckenzüge und eben gerade nicht Lesesteinformationen) mangle (vgl. insbesondere die Ausführungen der belangten Behörde in ihrer Stellungnahme vom November 2016 unter dem Kritikpunkt „Naturschutzfachliche Raumbeurteilung im Hinblick auf die Strukturierung mit Landschaftselementen“ bzw. die Ausführungen der Oö. Umweltanwaltschaft in den Stellungnahmen bzw. im Rahmen der mündlichen Verhandlung) nicht gefolgt werden.

Zur Ansicht der belangten Behörde und der Oö. Umweltanwaltschaft, wonach die Pflanzung von 6 Solitärbäumen die maßgebliche Beeinträchtigung des Natur-haushaltes und Störung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Land-schaft nicht vollständig ersetzen bzw. die nachteiligen Auswirkungen nicht reduzieren könne, ist festgehalten, dass diese Maßnahme vom ASV zur Mini-mierung der Eingriffswirkung für die Rodung der Hecke aus Sicht des Land-schaftsbildes und des Erholungswertes zur Wahrung des facettenreichen Gesamtcharakters des lokalen Landschaftsbildes vorgeschlagen wurde. Dass dies durch die Schaffung eines sichtbegrenzenden Landschaftselements erfolgen kann, ist für das erkennende Gericht nachvollziehbar. Dass dadurch - wie von der belangten Behörde und der Oö. Umweltanwaltschaft aufgezeigt - natürlich nicht der Verlust der Funktion des Heckenzuges im Hinblick auf den Naturhaushalt und dessen Bedeutung als Grundlage von Lebensgemeinschaften von diversen Arten minimiert bzw. kompensiert werden kann, ist auch offensichtlich. Es spricht jedoch gerade für die Schlüssigkeit des Gutachtens, dass eine dahingehend anzielende Auflage gerade nicht vorgesehen ist, da der ASV im Hinblick auf die Hecke [und nicht auch die Lesesteine!] und deren Bedeutung für den Naturhaushalt und

Artenschutz bereits zuvor im Gutachten zum Schluss kommt, dass sich die Rodung von Hecken im gegenständlichen Raum zwar negativ auf den Naturhaushalt auswirkt, ihre Bedeutung aber aktuell wenig(er) hoch einzustufen sei und die Rodung daher zu keinem derart schweren Eingriff führe, dass mit einem lokalen Bestandseinbruch irgendwelcher Arten zu rechnen wäre.

Wenn die Oö. Umweltanwaltschaft mehrfach auf die Erhaltungswürdigkeit der Lesesteinhecke aufgrund des hohen Bestandsalters, welches als entscheidendes naturschutzfachliches Bewertungskriterium anzusehen sei, hinweist und dabei auf die Ausführungen von *Kaule*, Arten- und Biotopschutz[2] (1991) bzw. die Erstauflage von 1986 verweist, ist zu entgegnen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Beratung mit dem beigezogenen ASV bei einer genauen Betrachtung der Ausführungen *Kaules* zu einem anderen Schluss kommt:
Der von der Umweltanwaltschaft zitierte *Kaule* geht grundsätzlich davon aus, dass nicht regenerationsfähige Ökosysteme hoch zu werten sind. Es ist auch bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollziehbar, wenn *Kaule* ausführt, dass Alter „nicht herstellbar“ ist. *Kaule* leitet jedoch von diesem Grundgedanken in dogmatischer Weise ab, dass „*das absolute Alter eines Lebensraumes ein Wert an sich*“ sei. Er führt aber andererseits aus, dass „*das individuelle Alter eines Ökosystems*“ „*nichts über den Entwicklungszeitraum*“ besagt, „*der benötigt wird, um einen weitgehend stabilen Zustand zu erreichen*“. *Kaule* erläutert dies am Beispiel von neu angelegten Wiesenstandorten, die sich schon nach wenigen Entwicklungsjahren (10-15 Jahre) kaum mehr von angrenzenden Dauerbeständen unterscheiden. *Kaule* behauptet somit aber gerade nicht, dass das Alter eines Lebensraums zwingend mit dessen Funktionen in der Landschaft oder seiner naturschutzfachlichen Qualität als Lebensraum für bestimmte Tiere und Pflanzen einhergeht. Das kann wohl zutreffend sein (z.B. Hochgebirgslebensräume, Hochmoore, echte Urwälder, Quellen), muss es aber nicht. *Kaule* behauptet somit lediglich, dass - weil eben Alter nicht herstellbar ist - Lebensräume mit hohem Entwicklungsalter schwieriger (manche gar nicht) wiederherstellbar sind, als jüngere Lebensräume und führt in Bezug auf eine naturschutzfachliche Bewertung selbst wie folgt aus: „*Die Aussage, dass ein junger Lebensraum mit einjährigen Arten weniger wertvoll sei als ein Wald ist sicher unzulässig*“. Das Vorbringen der Oö. Umweltanwaltschaft, wonach hohes Alter in einem kausalen Zusammenhang mit naturschutzfachlicher Wertigkeit steht, wird durch die Ausführungen von *Kaule* somit nicht gestützt.

Kaule bezieht sich hinsichtlich der Wiederherstellbarkeit auf die historische Entwicklung der Lebensräume. Demnach sind seiner Meinung nach auch Lebensräume nicht wiederherstellbar, wenn diese durch spezielle historische Nutzungen des Menschen entstanden sind, die heute nicht mehr praktiziert werden. So schreibt er beispielshaft: „*Unsere Hügelland-Auen entstanden während mittelalterlicher Rodungsperioden, als Erosion im Einzugsgebiet und ungehemmte Dynamik in den Auen gleichzeitig gegeben waren. Diese Bedingungen sind*

großräumig nicht mehr herstellbar.“ Die Hecken auf alten Steinriegeln (abgebildet in *Kaule*, Foto 11 auf Seite 136), die ebenfalls durch spezielle historische, schwer reproduzierbare Nutzungen entstanden sind, bezeichnet *Kaule* aus dem gleichen Grund als schwierig wiederherstellbar (Entwicklungsalter 250-1000 Jahre). Dies ist auch nachvollziehbar, da es wohl sehr aufwändig wäre, wieder so großräumige Steinriegelhaufen anzulegen. Dabei scheint sich *Kaule* jedoch ausschließlich auf die in B-W vorkommenden Muschelkalk-Steinriegel im X-tal zu beziehen; insbesondere da Hinweise auf eine weitere Verbreitung dieses speziellen Typs nicht angeführt werden. Es bestehen also für das erkennende Gericht Zweifel daran, dass mit den von *Kaule* als „Hecken auf alten Steinriegeln“ bezeichneten Lebensraumtypen auch die im gegenständlichen Fall – d.h. in Oberösterreich/X - vorliegenden Hecken gemeint sein könnten. Diese Zweifel werden genährt durch die weiteren Ausführungen bei *Kaule*, der unter jüngeren Altersklassen (150-250 Jahre) „*die meisten Hecken (Wallhecken in S-H)*“ und unter noch jüngeren Altersklassen (50-150 Jahre) „*artenarme, wenig differenzierte Hecken (falls nicht auf eutrophem Mutterboden gepflanzt)*“ anführt. Diese Festlegungen erscheinen als sehr grobe, vage Umschreibungen und werden vor allem nicht weiter argumentiert und lassen insofern einen breiten Interpretationsspielraum zu. Jedenfalls aber trifft *Kaule* keine definitive Aussage über den qualitativen naturschutzfachlichen Wert von Lebensraumtypen in Abhängigkeit von ihrem Alter. Dass die gegenständliche Lesesteinhecke wegen ihres (angeblich) hohen Alters eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung besitze, ist daher zumindest aus *Kaule*, auf den sich die Umweltanwaltschaft jedoch diesbezüglich bezieht, nicht ableitbar. Es kann folglich nicht allein anhand der Formulierungen bei *Kaule* davon ausgegangen werden, dass auch die gegenständliche Hecke (wie auch alle anderen Hecken auf Lesesteinwällen im X) ein Entwicklungsalter von 250-1000 Jahre hätte und aus diesem Grund nahezu unersetzbar wäre.

Wenn die Oö. Umweltanwaltschaft weiters ausführt, dass sich das hohe Alter der gegenständlichen Lesestein-Hecke (u.a.) mit der kartografischen Darstellung in der Urmappe belegen lässt, ist darauf hinzuweisen, dass die Urmappe aufgrund ihres Alters und ihrer Herstellungsweise (handgezeichnet) naturgemäß in vielerlei Hinsicht Mängel und Unschärfen aufweist. Wie ein Blick in die Legende der Urschrift und der Rubrik „Kultur-Gattungen“ zeigt, kann es sich bei der vorliegenden Farbgebung des betreffenden Streifens durchaus um einen schmalen Wiesenstreifen, der sich zwischen Ackerflächen befindet, handeln. Abgesehen davon, reicht die Entstehung der Urmappe für Oberösterreich bis maximal ins Jahr 1824 zurück, also weniger als 200 Jahre.
Wenn die Oö. Umweltanwaltschaft weiters vorbringt, dass sich das hohe Alter auch am Bestand selbst bzw. in der Natur ausmachen lasse, wobei Bemoosung und Humusbildung als Indizien für ein Entwicklungsalter von zumindest 250 Jahren gewertet werden, ist dies ebenfalls nicht völlig nachvollziehbar; dies insbesondere, da etwa auch in eigenen Gärten etc. standortabhängig und abhängig von den Moosarten aber in der Regel bereits innerhalb weniger Jahre bis weniger

Jahrzehnte eine Bemoosung festgestellt werden kann. Gleiches gilt für die erwähnte Humusbildung, welche vor allem vom Biomasseeintrag abhängig ist. Mit ihren diesbezüglichen Ausführungen zum „hohen Alter“ der gegenständlichen Hecke vermag die Oö. Umweltanwaltschaft daher aufgrund der vorangegangenen Überlegungen keinen Widerspruch bzw. keine dahingehende Unschlüssigkeit des ASV-Gutachtens aufzeigen.

Die die Hecke betreffenden Teile des Gutachtens des ASV sind für das Gericht insgesamt somit - insbesondere auch unter Berücksichtigung der eigenen, beim gemeinsam mit dem ASV vorgenommenen Lokalaugenschein gewonnenen Wahrnehmungen - vollständig und zur Gänze nachvollziehbar, zumal der ASV seine Ausführungen im Hinblick auf die Hecke auch im Zuge der mündlichen Verhandlung am 29. November 2016 nochmals anschaulich erläutern und in Detailbereichen ergänzen konnte. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter stützt sich das Verwaltungsgericht daher primär auf das Gutachten des ASV.

Auch hinsichtlich eines weiteren entscheidungswesentlichen Sachverhaltselements, nämlich des Standortes der verfahrensgegenständlichen Hecke, gab es (vermeintlich) Widersprüche: Es ergibt sich aber klar aus dem verfahrenseinleitenden Antrag sowie etwa auch aus den dem bereits im Behördenverfahren eingeholten Gutachten des Bezirksbeauftragten beigelegten Orthofotos, dass sich die Hecke am Südrand des Grundstückes Nr. X befindet. Der diesbezügliche vermeintliche Widerspruch dazu im Gutachten des ASV (Lage am Südrand des Grundstückes Nr. X) dürfte auf einen Tippfehler zurückzuführen sein. Aus den übrigen Ausführungen ergibt sich klar, dass in sämtlichen Schriftsätzen Bezug auf dieselbe Hecke genommen wurde.

Die übrigen Sachverhaltselemente blieben im Verfahren unbestritten und erschienen dem Gericht glaubhaft und ausreichend, um eine fachgerechte Beurteilung des Eingriffs vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zu Grunde gelegt werden konnten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zu Spruchpunkt A.I. - Antrag auf naturschutzbehördliche Bewilligung

III.1.1. Maßgebliche Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
[...]

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. [...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:[...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert; [...]
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]

Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[...]

14. die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung;

[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, [...] ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. [...]“

III.1.2. Zum Verfahrensgegenstand und Beurteilungsmaßstab

Im gegenständlichen Fall beantragten die Bf (ausschließlich) die naturschutzbehördliche Bewilligung der Umlagerung der zwischen den Parzellen Nr. X und X, KG X, gelagerten Findlingssteine auf die Parzellen Nr. X und X, KG X. Ein Vergleich mit den in § 5 Oö. NSchG 2001 aufgelisteten bewilligungspflichtigen Vorhaben zeigt, dass die Umlagerung an sich keinen bewilligungspflichtigen Tatbestand erfüllt. Die Umlagerung der Findlingssteine als möglicher Eingriff in das Landschaftsbild stellt aber auch keinen feststellungspflichtigen Tatbestand gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 dar, zumal der Standort nicht im 50 m-Schutzbereich eines in der Verordnung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen genannten Gewässers oder dessen Zubringers gelegen ist.

Die beantragte Umlagerung der Steinansammlung bedingt aber die auf Dauer angelegte Entfernung der sich darauf befindlichen, eine Längsausdehnung von circa 60 m erreichenden Ansammlung von Gebüschen und Gehölzen, mithin eine Rodung im Sinne des Oö. NSchG 2001 (vgl. zum vom forstgesetzlich definierten Rodungsbegriff abweichenden naturschutzrechtlichen Begriffsverständnis der „Rodung“ VwGH 29.01.2007, 2004/10/0072, mwN). Wie sich durch einen Blick auf die Bewilligungstatbestände des § 5 Oö. NSchG 2001 zeigt, entsteht erst dadurch eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht: Ob der nennenswerten Längsausdehnung handelt es sich beim fraglichen Bewuchs um einen Heckenzug, der sich aufgrund der Entfernung von circa 170 m zum nächstgelegenen Wohngebäude unzweifelhaft außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und auch im Grünland befindet. Die Entfernung des Heckenzuges erfüllt daher den Bewilligungstatbestand gemäß § 5 Z 14 iVm § 14 Oö. NSchG 2001.

Ein ausschließlich auf die naturschutzbehördliche Bewilligung einer „Umschlichtung von Steinformationen“ gerichteter Antrag müsste - mangels Bewilligungspflichtigkeit - als unzulässig zurückgewiesen werden. Da im gegenständlichen Fall jedoch die Entfernung der Hecke von den Bf im Zuge ihres Antrages auch als

„Vorhabensbestandteil“ genannt wurde, ging die belangte Behörde zulässiger Weise von einem implizit auf die Rodung der Hecke gerichteten Antrag aus. Die auch ohne Umlagerung der Steine faktisch mögliche und somit von dieser trennbare Entfernung der Hecke löst im gegenständlichen Fall, wie soeben dargelegt, erst die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht des Vorhabens aus und ist insofern aber auch aufgrund der unterschiedlichen Behandlung und faktischen Trennbarkeit der beiden Vorgänge (Rodung von Heckenzug / Umlagerung von Steinformationen) rechtlich zu trennen: Da den maßgeblichen Bewilligungstatbestand nach dem Oö. NSchG 2001 ausschließlich die Rodung der Hecke darstellt und die Entfernung der Hecke auch völlig unabhängig von einer Umverlagerung der Steinschlichtung realisierbar ist, wäre es insofern unsachlich, die Bewilligungsfähigkeit noch von weiteren Tatbeständen und deren Auswirkung auf die geschützten Rechtsgüter des Oö. NSchG 2001 abhängig zu machen. Bei der Beurteilung der mit der Verwirklichung des bewilligungspflichtigen Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter sind gerade nur die unmittelbaren Auswirkungen des jeweiligen bewilligungspflichtigen Vorhabens (hier Rodung der Hecke) maßgeblich und nicht auch jene, die auf durch die Verwirklichung des Vorhabens allenfalls erst ermöglichte Tätigkeiten zurückzuführen sind. Die Umlagerung der Steine ist im gegenständlichen Fall ganz offensichtlich bloß Grund bzw. Ursache für die Rodung der Hecke, stellt aber gerade keinen eigenen Bewilligungstatbestand dar.

Die Umlagerung der Steine per se wurde vom Oö. Naturschutzgesetzgeber als kein einer besonderen Bewilligungspflicht zu unterwerfender Tatbestand angesehen. Eine Bewertung der Auswirkungen der Umlegung auf die naturschutzrechtlich geschützten Rechtsgüter würde über die normative Anordnung hinausgehen und dem Gesetzgeber de facto unterstellen, er habe gewisse Tatbestände „vergessen“. Davon ist aber nicht auszugehen, insbesondere da es sich bei den normierten Bewilligungstatbeständen um eine taxative Aufzählung handelt. Die Beurteilung, welche Sachverhalte einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht unterliegen sollen, liegt insofern im rechtspolitischen Ermessensspielraum des zuständigen Materiengesetzgebers. Die gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG für die Materie „Naturschutz“ zuständigen Landesgesetzgeber haben diese Frage, wie ein Blick in die jeweils einschlägigen Vorschriften zeigt, auch sehr unterschiedlich geregelt. Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an die maßgeblichen Vorgaben des Oö. NSchG 2001 gebunden.

Da die in den diversen Schriftsätzen insbesondere von Seiten der belangten Behörde mehrmals angesprochenen „Projektalternativen“ ohnedies im Wesentlichen die Steinschlichtung und nicht den Heckenzug als solchen betreffen, sei an dieser Stelle nur am Rande darauf hingewiesen, dass es sich bei Bewilligungsverfahren nach dem Oö. NSchG 2001 um Projektgenehmigungsverfahren handelt. Gegenstand eines derartigen Verfahrens ist das bei der Naturschutzbehörde eingereichte Projekt (vgl. dazu § 38 Oö. NSchG 2001). Sollte dieses Projekt nicht

mehr (völlig) den Intentionen der Antragsteller entsprechen, ist es ihre Sache, das eingereichte Projekt zu ändern; solange eine Projektänderung aber nicht erfolgt, ist die Naturschutzbehörde und in weiterer Folge das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an das eingereichte Projekt gebunden. Insofern sind „Vorschläge“ bzw. „Lösungsmöglichkeiten“ seitens der Behörde oder des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz zu Projektänderungen (im konkreten Fall etwa der Vorschlag naturschutzfachlich wertvoller Verlagerungsstandorte oder einer „Verschwenkung“ des Landschaftselements um 45 Grad im Uhrzeigersinn, u.Ä.) rechtlich irrelevant, solange die Antragsteller sie nicht zum Projektbestandteil erklären. Auch sei daran erinnert, dass die Vorschriften des Oö. NSchG 2001 hinsichtlich der bewilligungspflichtigen Vorhaben im Grünland keine Regelung enthalten, wonach einem Vorhaben eine Bewilligung im Sinne des § 14 Oö. NSchG 2001 deshalb zu versagen wäre, weil „Alternativen“ zum Projekt denkbar wären. Vielmehr haben die Bf ein Recht darauf, das von ihnen beantragte Vorhaben ausführen zu können, wenn es den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht widerspricht. In einem solchen Fall können diese auch nicht verhalten werden, ein unter Naturschutzgesichtspunkten möglicherweise vorteilhafteres „Alternativprojekt“ an einem anderen Standort zu verwirklichen.

Ergänzend ist zu bemerken, dass seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ein neuerliches naturschutzfachliches Gutachten eines ASV für Natur- und Landschaftsschutz eingeholt wurde. Dieses Gutachten wurde den Bf zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt. Da die vorliegende Entscheidung insbesondere auch auf Grundlage dieser neuerlichen Ermittlungsergebnisse getroffen wird (vgl. zuvor unter Punkt II.), können die von den Bf vorgebrachten Ungereimtheiten hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde (insbesondere auch hinsichtlich der behaupteten Unschlüssigkeit des Gutachtens des Bezirksbeauftragten) dahingestellt bleiben. Die dagegen ins Treffen geführten Argumente der Bf sind durch die ergänzende Begutachtung und Gewährung des Parteiengehörs obsolet geworden.

III.1.3. Zur Schädigung, Beeinträchtigung bzw. Störung der Schutzgüter

III.1.3.1. Schädigung des Naturhaushaltes und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten:

Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014, zum Oö. NSchG 1982).

Hecken (mit oder ohne Lesesteinen am Erdboden) stellen bedeutende Lebensräume in der Kulturlandschaft dar, da sie in der Regel günstige Eigenschaften aufweisen, die flächigen intensiv genutzten Räumen fehlen. Bei der Beurteilung der Bedeutung von Hecken für den Naturhaushalt spielt aber mehr die spezielle Ausformung als lineares, langgestrecktes Strukturelement eine Rolle als der Lebensraum an sich. Es sind aber keine Pflanzen- oder Tierarten bekannt, die speziell auf den Lebensraum „Hecke“ angewiesen sind, da auch naturnahe Waldränder, Streuobstwiesen, Baumzeilen und nicht-lineare Feldgehölze, mit denen die umgebende Landschaft noch einigermaßen gut ausgestattet ist, mehr oder weniger ähnliche Lebensraumbedingungen aufweisen. Durch den Verlust von in die Landschaft hineinreichenden naturnahen Heckenstrukturen gehen aber Teil-Habitate für zahlreiche Arten verloren. Dies wird zunächst zu einem Rückgang der Individuenzahl jener Arten führen, die solche Lebensräume bewohnen, nicht aber gleich zu einem lokalen Aussterben von Arten. Die Rodung von Hecken wirkt sich im gegenständlichen Raum zwar negativ auf den Naturhaushalt aus, ihre Bedeutung für den Naturhaushalt ist aber entsprechend dem Gutachten des ASV weniger hoch einzustufen, als dies beispielsweise bei voll besonnten Lesesteinformationen aktuell der Fall sein würde.

Die Schutzgüter „Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten“ werden durch die alleinige Betrachtung der Rodung des Heckenzuges ebenfalls nur geringfügig beeinträchtigt: Das Ziel des Oö. NSchG 2001, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen usw., wird im gegenständlichen Vorhabensbereich durch die Rodung des Heckenzuges nur geringfügig durch den erfolgten Lebensraumverlust bzw. die Einschränkung des naturnahen Lebensraumes beeinträchtigt. Dies insbesondere, als es sich beim gegenständlichen Standort um keinen seltenen oder geschützten Lebensraum bzw. einen potenziellen Standort seltener Arten handelt. Vielmehr treten alle festgestellten Arten nahezu flächendeckend in der gesamten X Masse auf, weshalb ihnen aus der Sicht des Artenschutzes keine besondere Bedeutung zukommt. Mit der Hecke geht zwar ein für diverse Vogel- und Insektenarten nutzbares Habitat mit einer gesamten Randlinienlänge von rund 160 bis 180 m verloren. Diesem Landschaftselement kommt in Bezug auf seine Funktionen für die Landschaft aber eher der Charakter eines Trittsteines, als der eines Vernetzungselements zu, zumal keine Vernetzung im ökologischen Sinn stattfindet. Eine „Leitfunktion“ im ökologisch/naturschutzfachlichen Sinn kann nicht festgestellt werden. Die Rodung (samt Entfernung der Lesesteine) führt zu keinem derart schweren Eingriff, dass mit einem lokalen Bestandseinbruch irgendwelcher Arten zu rechnen wäre.

Gegenständlich ist daher keinesfalls von einer, dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Schädigung der Grundlagen von

Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten bzw. des Naturhaushaltes auszugehen.

III.1.3.2. Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft:

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. lässt sich aber ableiten, dass „mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern“ (vgl. VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 25.02.2003, 2001/10/0192; 21.05.2012, 2010/10/0164).
Nicht vom Begriff des Erholungswertes erfasst ist im Hinblick auf den eigenen Tatbestand der Erhaltung des Landschaftsbildes der Wert der Landschaft, den sie für den Menschen durch den ästhetischen Genuss ihres Anblickes haben kann. Es wäre daher rechtlich verfehlt, aus der Störung des Landschaftsbildes allein auf die Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft zu schließen.

Der verfahrensgegenständliche Bereich, der zwar als Erholungsressource/ -reserve zu betrachten ist, wird - insbesondere aufgrund der Lage relativ abseits bekannter Naturjuwele und Wanderrouten - nur eingeschränkt tatsächlich von Erholungssuchenden angefahren/begangen. In der betroffenen Raumeinheit ist der Anteil an vergleichbaren Landschaftselementen, wie etwa Steinansammlungen an Waldrändern oder verteilt als lineare oder punktuelle Elemente in der Landschaft, sowie Einzelbäumen und Hecken, noch relativ hoch. Es ist daher davon auszugehen, dass der Erholungswert für eine Person, die den umliegenden Wald und den offenen Raum zu Freizeitzwecken nutzt, durch die Rodung der gegenständlichen Hecke - wenn überhaupt - nur geringfügig beeinträchtigt wird.

III.1.3.3. Störung des Landschaftsbildes:

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren, einschließlich der anthropogeographischen, mögen auch die Einwirkungen des Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, nur untergeordnete Teile der Landschaft ausmachen (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes dauerhaft maßgeblich verändert, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Eingriff auch ein „störender“ ist (vgl. z.B. VwGH 27.11.1995, 92/10/0049, mwN; 24.09.1999, 97/10/0253). Entscheidend ist dabei vielmehr, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. etwa VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125, mwN; VwGH 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl. etwa VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004, mwN). Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.

Beim Projektgebiet handelt sich um eine typische Hochlagen-Landschaft, welche (bei einem Waldanteil von bis zu 70 %) überwiegend von Waldrandlinien bestimmt wird. Der Anteil an Landschaftselementen, insbesondere Steinansammlungen an Waldrändern oder als lineare oder punktuelle Elemente in der Landschaft verteilt, sowie Einzelbäumen und Hecken, ist hier noch relativ hoch. Hecken (häufig als Folgeentwicklung auf Lesesteinzeilen) stellen in dieser Raumeinheit ein noch relativ verbreitetes Landschaftselement dar. Der größere Teil der Waldränder weist infolge einheitlicher Aufforstungen mit Fichten nur einen geringen Strukturreichtum auf.

Der Heckenstandort selbst (samt Lesesteinzeile) befindet sich westlich des Güterwegs zwischen X und X entlang des Südrandes des Grundstückes Nr. X, KG X, rund 170 m nördlich des Anwesens X. Der aktuell vorhandene, auf den Stock gesetzte Abschnitt der Hecke ist rund 60 m lang. Die Breite der Hecke bleibt unter 10 m und variiert je nach Betrachtung (in überschirmtem oder nicht überschirmtem Zustand) zwischen 6 und 9 m. Der Heckenzug verläuft entlang einer Geländekante, ist dicht überwiegend mit Hasel bestockt. Im westlichen Anschluss an die Hecke befindet sich ein ausgedehnter, überwiegend aus Fichten aufgebauter älterer Waldbestand. Nördlich und südlich dehnen sich Wiesen und Weiden aus. Im Osten befindet sich aktuell eine aktive bzw. in Rekultivierung befindliche Flinsentnahmestelle. Die gegenständliche, stark in den offenen Raum greifende Hecke ist ein lokal wichtiger visueller Bezugspunkt in der Landschaft. Sie kann sowohl aus der Nähe (Sichtmöglichkeit bis zu einige 100 m) als auch aus der Ferne (von X, rund 2 km weiter nördlich) als ein wie oben beschriebenes

Landschaftselement wahrgenommen werden. Durch ihre geplante Rodung wird das soeben beschriebene Bild optisch dauerhaft und maßgeblich verändert und erfährt eine neue Prägung, welche sowohl im unmittelbaren Nahbereich als auch von einiger Entfernung von jedermann leicht erkennbar ist. Dieser Eingriff ist auch ein (insbesondere lokal) störender, da ein für diesen Raum typisches und vor allem optisch auffallendes naturnahes Landschaftselement verschwindet.

Es ist daher festzuhalten, dass das Landschaftsbild durch das geplante Vorhaben in einer Weise gestört werden würde, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz widerspricht.

Soweit die Beschwerde andere in diesem Gebiet regelmäßig stattfindende Tätigkeiten (wie etwa Schlägerungen), welche behaupteter Weise ebenfalls bzw. noch in wesentlich größerem Ausmaß in das Landschaftsbild eingreifen würden, ins Treffen führt, ist darauf zu verweisen, dass deren naturschutzrechtliche Bewilligungsfähigkeit nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens ist. Auch setzt die Beurteilung eines Vorhabens als maßgeblicher Eingriff nicht voraus, dass ansonsten im näheren Umfeld noch keinerlei anderweitige, die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berührende Vorhaben durchgeführt wurden bzw. von welcher Intensität diese waren; vielmehr liegt auch bereits das Unterbleiben der Verstärkung einer Eingriffswirkung im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes. Diesfalls gilt es zu beurteilen, ob in einem Bereich, der schon durch verschiedene, bereits vorhandene anthropogene Objekte belastet ist, durch die zu beurteilende Maßnahme eine derartige „zusätzliche Verdichtung“ künstlicher Faktoren in der Landschaft bewirkt wird, die zu einer „neuen Prägung des Landschaftsbildes“ führen würde (vgl. z.B. VwGH 03.10.2008, 2005/10/0078, mwN). Insofern sind die Beschwerdeausführungen nicht geeignet, Zweifel an der Schlüssigkeit und Vollständigkeit des vom ASV erstellten Gutachtens, in dem das Landschaftsbild mit und ohne Vorhabensverwirklichung dargestellt und zueinander in Beziehung gestellt wurde, zu wecken.

III.1.3.4. Auflagen/Ausgleichsmaßnahmen:

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben in das Landschaftsbild in einer Weise eingegriffen wird, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt wird. Vom ASV konnten jedoch Auflagen formuliert werden, wodurch eine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden kann:

Wie vom ASV nachvollziehbar festgestellt wurde, kann die negative Wirkung des Eingriffs ins Landschaftsbild etwa durch die Pflanzung von insgesamt 6 Bäumen (Mindesthöhe 1,5 m; davon 2 Winter-Linden [Tili cordata] und 4 Berg-Ahorn [Acer pseudoplatanus], zertifiziert nach dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz für das

Herkunftsgebiet 9.1. X), die auf Dauer zu erhalten sind, an den in der seinem Gutachten als Beilage 07 angeschlossenen, gekennzeichneten Stellen, [5 Bäume entlang des auf dem Grundstück Nr. X, KG X, verlaufenden Weges sowie ein Solitärbaum am südöstlichen Grundstückseck des Grundstückes Nr. X, KG X] soweit minimiert werden, dass die geplante Rodung aus naturschutzfachlicher Sicht durchgeführt werden kann, da dann der facettenreiche Gesamtcharakter des lokalen Landschaftsbildes gewahrt bleibt. Da jedoch entlang des Güterwegs X direkt im Nahbereich des zu pflanzenden Solitärbaums die Strom- und Telefonleitungen verlaufen, erscheint es zweckmäßiger, diesen Baum in Fortsetzung der anderen fünf Bäume zu pflanzen. Es ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die durch die Auflage des ASV bezweckte sichtbegrenzende Wirkung, durch die der facettenreiche Gesamtcharakter des lokalen Landschaftsbildes gewahrt bleibt, gleichermaßen erzielt werden kann.

III.1.4. Resümee:

Es ergibt sich zusammenfassend daher, dass die Rodung des Heckenzuges insgesamt betrachtet unter Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen weder zu einer Schädigung des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, noch zu einer Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft, noch zu einer Störung des Landschaftsbildes, welche dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufen würden, führt.

Die Bewilligung ist daher in Anlehnung an die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 mit Auflagen zu erteilen.

Der belangten Behörde ist zuzustimmen, dass für die Rodung von Heckenzügen Ausgleichsmaßnahmen rechtlich nicht vorgesehen sind. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 bis 5 Oö. NSchG 2001 normieren zwar die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Behörde unter gewissen Voraussetzungen, der im vorliegenden Fall maßgebliche Bewilligungstatbestand für die Rodung von Heckenzügen (§ 5 Z 14 leg. cit.) wird in dem für Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommende Vorhaben taxativ auflistenden § 14 Abs. 3 und 4 leg. cit. jedoch nicht genannt. Darüber hinaus ist im konkreten Fall auch keine Interessenabwägung durchzuführen gewesen, was ebenfalls Voraussetzung für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen wäre.
Im gegenständlichen Fall ist jedoch ohnedies nicht die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen, sondern vielmehr die Vorschreibung von Auflagen Thema und insofern im Hinblick auf die Vorbringen im Ermittlungsverfahren auf den wesentlichen Unterschied hinzuweisen: Durch eine Ausgleichsmaßnahme soll im naturschutzrechtlichen Verfahren - wie schon aus dem Wortlaut ableitbar ist - ein Ausgleich der durch ein bewilligtes Vorhaben bewirkten Beeinträchtigung von

Naturschutzinteressen durch die Vorschreibung von über das eigentliche Vorhaben örtlich bzw. sachlich hinausgehende Maßnahmen geschaffen werden. Ausgleichsmaßnahmen vermindern somit nicht die Intensität des Eingriffs, sondern greifen positiv in die Interessenlage des Naturschutzes ein, indem etwa ein zerstörtes Biotop an anderer Stelle neu geschaffen wird. Im Gegensatz dazu setzen Auflagen direkt beim beantragten Vorhaben selbst an und ermöglichen dadurch, dass durch die Auflage Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch das Projekt von Vornherein ausgeschlossen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränkt werden können, erst dessen Genehmigungsfähigkeit. Die vom ASV vorgeschlagene Pflanzung von Bäumen im unmittelbaren räumlichen Nahbereich der projektgegenständlichen Rodung zur Beschränkung der Störung des Landschaftsbildes ist insofern als Auflage und nicht als unzulässige Ausgleichsmaßnahme zu qualifizieren.

III.2. Zu Spruchpunkt A.II. - Kommissionsgebühren und Landesverwaltungsabgaben

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [*Hrsg.*], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem Konsenswerber (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der unter Anwesenheit des erkennenden Richters sowie des ASV am 5. September 2016 durchgeführte Lokalaugenschein dauerte 5 halbe Stunden, weshalb von den Bf als Antragsteller eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 204,00 Euro (= 2 x 5 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

Gemäß § 78 AVG bestimmt sich das Ausmaß der Verwaltungsabgaben und die Art der Eingaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung nach den bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. In den Angelegenheiten der Landesverwaltung haben die Parteien gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 für die

Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. die in der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) normierten Tarife maßgebend. Im konkreten Fall wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001, welches im Hinblick auf Art. 15 Abs. 1 B-VG in Landesverwaltung zu vollziehen ist, erteilt. Die Vorschreibung, Einhebung und das Ausmaß der Landesverwaltungsabgabe bemisst sich folglich nach den Bestimmungen des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 iVm der Oö. LVV 2011.

Gemäß Tarifpost 95 lit. l der Anlage zur Oö. LVV 2011 ist für eine Bewilligung gemäß § 5 Oö. NSchG 2001 zur Rodung von Busch- und Gehölzgruppen und von Heckenzügen eine Abgabe von 60,00 Euro zu entrichten. Im vorliegenden Fall erteilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem vorliegenden Erkenntnis den Bf (erstmals) die Bewilligung gemäß §§ 5 Z 14 iVm 14 Oö. NSchG 2001 für die Rodung des gegenständlichen Heckenzuges und hat den Bf als Konsenswerber anlässlich dessen daher 60,00 Euro an Landesverwaltungsabgaben vorzuschreiben.

III.3. Zu Spruchpunkt B.I. - Zurückziehen der Beschwerden

Gemäß § 13 Abs. 7 AVG iVm § 17 VwGVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Diese Möglichkeit gilt auch für Beschwerdeanträge. Die Einstellung steht nach allgemeinem Verständnis am Ende jener Verfahren, in denen ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht, worunter auch der Fall der Zurückziehung der Beschwerde zu subsumieren ist (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], § 28 VwGVG, Anm. 5). Wird daher eine beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Beschwerde zurückgezogen, ist das Verfahren einzustellen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist (vgl. zur Einstellung mit Beschluss etwa VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047).

Die Beschwerden hinsichtlich des von Spruchpunkt I. trennbaren Spruchpunktes II. (administrative Verfügung) des angefochtenen Bescheides wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 29. November 2016 von den Bf zurückgezogen und bewirkt die Beendigung des Verfahrens. Gemäß §§ 28 Abs. 1 iVm 31 VwGVG ist daher das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich dieses Spruchpunktes mit Beschluss einzustellen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass somit Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde gleichzeitig mit der Zurückziehung rechtskräftig geworden ist.

III.4. Zu Spruchpunkt B.II. - Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 43a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird. Gemäß § 43a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 hat die Behörde jedoch auf Antrag der Beschwerde führenden Partei die aufschiebende Wirkung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit Bescheid zuzuerkennen. Demnach liegt die Zuständigkeit betreffend die beantragte Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei der Behörde und nicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Anträge der Bf waren daher bereits aus diesem Grund zurückzuweisen.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass entsprechend der soeben dargelegten Rechtslage nur Beschwerden gegen „positiv“ erledigte naturschutzrechtliche Bewilligungs- bzw. Feststellungsverfahren vom Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde (arg: „*Berechtigung eingeräumt*“). Da aber weder mit Spruchpunkt I. noch mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides den Bf eine Berechtigung eingeräumt wurde, sondern die Abweisung eines Bewilligungsantrages erfolgte bzw. eine Anordnung zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes ergangen ist, kommt den dagegen erhobenen Beschwerden ohnedies gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zu, weshalb die gesondert gestellten Anträge ins Leere gehen und auch aus diesem Grunde zurückzuweisen sind.

IV. Zu A.III. und B.III. - Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da hinsichtlich keines Spruchpunktes eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines störenden Eingriffs ins Landschaftsbild bzw. einer Schädigung des Naturhaushaltes und der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten bzw. einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Diese Fragen waren im gegenständlichen Fall im Wesentlichen eine Frage der Beweiswürdigung und mithin eine Sachfrage. Die Beurteilung erfolgte auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage und wurde im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (vgl. dazu die Hinweise zuvor) vorgenommen. Auch ist die Rechtslage hinsichtlich der

Einstellung durch Beschluss bei Zurückziehung der Beschwerde sowie der Frage der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen naturschutzrechtliche Verfügungen sowie abgewiesene Bewilligungsanträge eindeutig. Insbesondere existieren - wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan - diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf die im vorliegenden Fall maßgebenden Rechtsfragen ab, noch ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,00 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger